



Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Die Vorsitzende  
Frau Siegrid Tenor-Alschausky  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
e-mail: info@staedteverband-sh.de  
Internet: www.staedteverband-sh.de

über Landeshaus

Unser Zeichen: **50.21.06**  
(bei Antwort bitte angeben)

22.11.2007

### **Handlungsfreiheit der ARGEn stärken**

Ihr Schreiben vom 20.09.2007; Ihr Zeichen: L 212

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,

im Zusammenhang mit dem Rollenpapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit dem Titel „Die Arbeitsgemeinschaft und ihre Träger im SGB II“ haben die Länder einvernehmlich eine Stellungnahme abgegeben, die als Anlage zu einem Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Familie des Landes Brandenburg vom 10. Mai 2007 beigefügt ist. Dieses Papier geben wir Ihnen hiermit zur Kenntnis.

Das Rollenpapier hatte eher die Zielrichtung, die Handlungsfreiheit der ARGEn einzuschränken. Deshalb wäre ein Vorstoß des Landes Schleswig-Holstein zur Stärkung der Handlungsfreiheit der ARGEn generell zu begrüßen.

Zu den Zielen des Antrages merken wir folgendes an:

#### Zu Ziffer 1)

Diesen Punkt sehen wir kritisch, da der Eindruck vermittelt werden könnte, dass die Option die richtige Lösung für die Umsetzung des SGB II ist. Dies vermögen wir aus heutiger Sicht so nicht zu bestätigen, weil sich z. B. die Position und Arbeit der ARGEn in den kreisfreien Städten inzwischen so gefestigt hat, dass aus heutiger Sicht die Erweiterung sich nicht als notwendig erweist.

#### Zu Ziffer 2)

Es bestehen mit Blick auf die Ausführungen zu Ziffer 1) keine Bedenken, dies zu initiieren.

Zu Ziffer 3)

Die vollständige Personal- und Budgethoheit der ARGEN ist sehr erstrebenswert. Zurzeit ist eine Personalhoheit nicht möglich, weil die ARGE ohne eigene Rechtspersönlichkeit keine Dienstherreneigenschaft besitzt und deshalb auch keine Einstellungen oder Entlassungen vornehmen kann.

Zu Ziffer 4)

Sofern die ARGE eine eigene Rechtspersönlichkeit bekommt, hat sie auch die Entscheidungsbefugnis im Vergabeverfahren. Das bringt keine wirtschaftlichen Vorteile, weil die Gewährleistungsträger (Agenturen für Arbeit und kreisfreie Städte) auch dann darauf achten müssen, dass die Vergaberichtlinien beachtet und angewendet werden.

Zu Ziffer 5)

Gegen eine Verpflichtung zur Einrichtung eines Kunden- und Beschwerdemanagements ist nichts einzuwenden. Für die ARGEN ändert sich dadurch nichts, weil dies dort bereits praktiziert wird.

Zu Ziffer 6)

Gegen die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beirates für jede ARGE bestehen keine Bedenken, zumal in den ARGEN solche Gremien bereits vorhanden sind.

Zu Ziffer 7)

Es existiert bereits ein Benchmarking bundesweit mit den Städten, die tatsächlich miteinander vergleichbar sind. Über die zusätzliche Einführung eines weiteren Verfahrens auf Landesebene könnte insoweit noch einmal nachgedacht werden.

Zu Ziffer 8)

Eine Begrenzung der Steuerungsfunktion der BA und der Regionaldirektionen beispielsweise auf Zielvereinbarungen ist dringend notwendig und wird begrüßt, weil damit die Handlungsfreiheit der ARGEN gestärkt werden würde.

Zu Ziffer 9)

Ein Verbesserung der EDV-Software oder sogar eine Ablösung des A2LL-Verfahrens wird seit langem diskutiert. Welche Vorteile oder auch Nachteile der Einsatz dezentraler Lösungen bringen bzw. verursachen kann, sollte in Expertenrunden beurteilt werden, die zugleich die entsprechenden Lösungsvorschläge dazu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Kurt Rohde



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Geschäftsführung der Regionaldirektion  
Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit  
Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit  
Geschäftsführungen der Arbeitsgemeinschaften  
Landkreistag Brandenburg  
Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
Landräte der Brandenburger Landkreise  
Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterin der  
Brandenburger kreisfreien Städte  
Brandenburger Mitglieder des Deutschen Bundestages  
Fraktionsvorsitzende der Landtagsfraktionen von SPD,  
CDU und Die Linke.PDS

Lt. gesondertem Verteiler

Potsdam, den 10. Mai 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Januar ein Papier mit dem Titel „Die Arbeitsgemeinschaften und ihre Träger im SGB II“ vorgelegt. Dieses Papier war sowohl Gegenstand von Erörterungen zwischen Bund und Ländern auf Arbeitsebene als auch Gegenstand eingehender Befassung in der Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt bei Bundesminister Müntefering. Zur Funktion dieses so genannten Rollenpapiers, das auch Anlage des Berichts der Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt ist, stellt der Bericht der Arbeitsgruppe fest: „Aus Bundessicht ist es innerhalb der bestehenden Organisationsformen für den effizienten Vollzug des SGB II erforderlich, dass alle Beteiligten Umfang und Grenzen ihrer eigenen Aufgaben und Befugnisse und der der anderen Akteure kennen und anerkennen.“ Die Länder lehnen die im Rollenpapier dargelegten Positionen ab, weil sie nach Auffassung der Länder keinen konstruktiven Beitrag zur notwendigen Anpassung der bislang noch unzureichend normierten Organisationsseinheit „ARGE“ in materieller und rechtlicher Hinsicht darstellen und insbesondere der dezentralen Anlage des SGB II zuwiderlaufen. Die Länder haben sich daher einvernehmlich auf eine Stellungnahme zum Rollenpapier verständigt, die nicht Bestandteil des Berichts der Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt wurde und die ich Ihnen daher anliegend zur Kenntnis bringen möchte.

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Ziegler

1. Soamen und Ablage in  
2. Bundesrat  
3. add  
Ministerium für  
Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Familie  
Die Ministerin

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Hausruf: (0331) 866 - 5000  
Fax: (0331) 866 - 5009  
Internet: [www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de)

Tram: 91, 92, 93, 96, X98, 99  
Haltestelle Kunersdorfer Straße  
PKW: Einfahrt Horstweg



**Stellungnahme der Länder  
zum  
Papier des BMAS „Die Arbeitsgemeinschaften und ihre Träger im SGB II“**

**Vorbemerkung**

Die Konstruktion der Arbeitsgemeinschaften im SGB II (ARGEn) wirft weiterhin zahlreiche ungelöste Rechts- und Sachfragen auf. Das vom BMAS im Januar 2007 vorgelegte Papier „Die Arbeitsgemeinschaft und ihre Träger“ (so genanntes „Rollenpapier“) stellt nach Auffassung der Länder keinen konstruktiven Beitrag zur notwendigen Anpassung der bislang noch unzureichend normierten Organisationseinheit „ARGEn“ in materieller und rechtlicher Hinsicht dar. Vielmehr würde das Rollenpapier, sollte es umgesetzt werden, die vorhandenen, vielfältigen Probleme noch verschärfen. Es wird daher von den Ländern abgelehnt. Im Hinblick auf die in Kürze zu erwartende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungskonformität der ARGE-Konstruktion besteht ohnehin kein Bedarf an einem entsprechenden Papier.

Das Rollenpapier wird von den Ländern nicht mitgetragen, weil

- das für das SGB II konstitutive Prinzip der Dezentralität aufgegeben wird,
- die bei den ARGEn eingerichteten Trägerversammlungen nahezu bedeutungslos werden,
- die Souveränität der ARGE-Geschäftsführungen verletzt wird,
- die Aufsichtsbefugnisse der Länder reduziert werden,
- die Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der ARGEn vom August 2005 ihren Sinn verliert.

**1 Abkehr vom Grundsatz der Dezentralität**

Das Rollenpapier stellt eine Abkehr vom Grundsatz der Dezentralität als konstitutivem Prinzip des SGB II dar. Dies lehnen die Länder ab.

Bei der Schaffung des SGB II bestand die Grundüberzeugung, dass die vielfältigen Probleme erwerbsfähiger Hilfebedürftiger insbesondere dann erfolgreich bewältigt werden könnten, wenn hierfür passgenaue Lösungen im jeweiligen regionalen Kontext gefunden würden. So stellt auch der Ombudsrat in seinem Schlussbericht (S.27) fest, dass Betreuung und Vermittlung im SGB II „klare Entscheidungskompetenzen vor Ort, eine enge Verbindung zwischen den Bemühungen um Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und den kommunalen Verantwortungsbereichen, die Zusammenarbeit mit anderen sozialpolitischen Betreuungsaufgaben auf kommunaler und regionaler Ebene und die Gewährung eines erheblichen lokalen und regionalen Ermessens (erfordern).“

Diesem Anspruch wird das Rollenpapier nicht gerecht. Dadurch, dass – im Falle der Umsetzung des Papiers - einseitige Weisungen der Leistungsträger der Normalfall werden, wird individuellen und regionalen Erfordernissen gerade nicht Rechnung getragen. Dies wird zu Effizienzverlusten in den ARGEn und zu Defiziten in der Betreuung der Hilfebedürftigen führen.

## **2 Bedeutungsverlust der Trägerversammlungen**

Das Rollenpapier führt im Falle seiner Umsetzung zu einem gravierenden Bedeutungsverlust der Trägerversammlungen als bislang wichtigstem Organ der ARGE. Dies lehnen die Länder ab.

Bislang ist die Trägerversammlung das wichtigste Organ der ARGE. In ihr verständigen sich die Leistungsträger über alle wichtigen Fragen der Leistungserbringung und entscheiden diese. Die hohe Bedeutung der Trägerversammlung ist Ausdruck des partnerschaftlichen Zusammenwirkens der Leistungsträger. Mit dem Rollenpapier wird die Bedeutung der Trägerversammlung im Wesentlichen auf die Klärung von Fragen der organisatorischen Gestaltung der ARGE reduziert. Im Übrigen wirken die Träger durch Weisung unmittelbar auf die Geschäftsführungen ein. Damit einher geht der Abschied vom bisherigen Kooperationsmodell ARGE hin zu einem bloßen Koordinationsmodell ARGE, bei dem die ARGE nur noch das „gemeinsame Haus“ bildet, in dem die Träger eigenständig agieren. Im Koordinationsmodell wird die sich ARGE allenfalls noch die Summe ihrer Teile darstellen können, während sie im Kooperationsmodell mehr als die Summe ihrer Teile ist. Zugleich wird die bisherige Verantwortungsgemeinschaft, die Bundesagentur für Arbeit und Kommune in der ARGE eingehen, aufgelöst.

## **3 Souveränitätsverlust der Geschäftsführungen**

Mit dem Rollenpapier wird die für die erfolgreiche Umsetzung des SGB II notwendige Souveränität der Geschäftsführungen massiv beeinträchtigt. Dies lehnen die Länder ab.

Bislang beschließt die Trägerversammlung über alle wichtigen Fragen und bestimmt in diesem Zusammenhang insbesondere auch die strategischen Leitlinien einer ARGE, während die Gestaltung der operativen Aufgaben der Geschäftsführung eigenverantwortlich obliegt. Das Rollenpapier schließt nun einseitige Eingriffe der Leistungsträger auch in einer „unbestimmten Vielzahl von Fällen“ nicht aus. Damit werden verantwortlich handelnde Geschäftsführungen zu bloßen Ausführungsorganen zentraler Weisungen. Dies läuft einer verantwortungsvollen dezentralen Aufgabenwahrnehmung zuwider und wird im Ergebnis zu einer Verschlechterung der Leistungserbringung führen.

## **4 Reduktion der Aufsichtsbefugnisse der Länder**

Das Rollenpapier führt zu einer Entwertung der Aufsichtsbefugnisse der Länder. Dies lehnen die Länder ab.

Erfolge in der Arbeitsmarktpolitik können nur erzielt werden, wenn alle staatlichen Ebenen vertrauensvoll zusammenwirken. Diese Grundüberzeugung spiegelt auch das SGB II wider, indem es sich als enger Kooperationsverbund von Bund, Ländern, Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit mit je spezifischen Aufgaben und Funktionen darstellt. Wenn Weisungen der Leistungsträger (auch in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen) die Aufgabenzuweisung und –wahrnehmung in der ARGE prägen, dann ist für die Länder eine systematische Aufsichtsführung über die ARGE nicht mehr möglich. Sie verliert sich zwischen den einseitigen Anweisungen der Träger.

Im Übrigen handelt es sich bei der im SGB II normierten Arbeitsgemeinschaft nicht um einen Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I, da diese dort abschließend benannt und die für das SGB II relevanten Träger ausdrücklich in § 19a SGB I und § 6 Abs. 1 SGB II aufgeführt sind. Nur für diese aber gelten die Regelungen der §§ 88ff SGB X. Rechtsgeschäftliche und gesetzliche Aufträge können gem. §§ 88, 93 SGB X nur von Leistungsträgern an Leistungsträger erteilt werden. Deshalb bestehen grundsätzliche Zweifel an der Richtigkeit der vom BMAS angeführten Verweisungskette im SGB X.

## 5 Sinnverlust der Rahmenvereinbarung

Das Rollenpapier stellt eine klare Abkehr vom Geist der Rahmenvereinbarung zwischen dem damaligen BMWA, der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden zur „Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II“ dar. Dies lehnen die Länder ab.

Mit der Rahmenvereinbarung vom August 2005 wurden als Prinzipien der Weiterentwicklung der ARGEN die Stärkung der Geschäftsführungen, die Stärkung der dezentralen Verantwortung (insbesondere durch Schaffung klarer Mehrheitsverhältnisse in den Trägerversammlungen) und die Trennung von Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung festgeschrieben. Dadurch sollte es zu einer klaren regionalen Verantwortung für die Umsetzung des SGB II kommen bei gleichzeitiger Wahrnehmung der Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer Globalsteuerung statt durch operative Weisungen. Dieses weithin geteilte Verständnis wird mit dem Rollenpapier verworfen und damit die Rahmenvereinbarung grundsätzlich entwertet. Die Entwicklung der ARGEN wird um fast zwei Jahre zurückgeworfen. Es ist zu erwarten, dass dies auch negativen Niederschlag in der Leistungserbringung findet.

Das BMAS hat bereits mit seinem Gesetzentwurf zum Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende dokumentiert, dass er die im Papier „Die Arbeitsgemeinschaft und ihre Träger im SGB II“ formulierte Rechtsauffassung für gesetzlich regelungsbedürftig erachtet. Der Bundesgesetzgeber ist diesem Ansinnen jedoch nicht gefolgt und hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens beschlossen, die seinerzeit vorgesehenen gesetzlichen Änderungen wieder aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen.

Die Länder würden es auch vor diesem Hintergrund und eingedenk der ausstehenden Verfassungsgerichtsentscheidung begrüßen, wenn der Bund zu einer gemeinsamen Geschäftsgrundlage - wie die Rahmenvereinbarung sie darstellt - zurückkehren würde. Die Länder halten nach der alsbald zu erwartenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Bereich der ARGEN bzw. zur Mischverwaltung die Aufnahme gemeinsamer Beratungen über das weitere Vorgehen für sachgerecht und Ziel führend – aber auch erst zu diesem Zeitpunkt.